



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie der Gebühren und Umlagen.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschluss und Bekanntgabe

1. Nach dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 13.04.2016 ist der Beitrag der Mitglieder des JFV Aller-Weser e.V. wie in § 3 dieser Beitragsordnung geschrieben festgesetzt, am 25. 03.2017 geändert und erneut am 21. 06. 2019 durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Nach der Erweiterung des JFV Aller-Weser um die U6- bis U11-Mannschaften zum 01. Juli 2021 werden die Beiträge gestaffelt geändert und wie nachstehend festgesetzt.
2. Mitglieder, die neu dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung mit der Aufnahmebestätigung ausgehändigt.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für die kooperierenden Vereine (im Folgenden – Stammverein) im JFV Aller-Weser e.V. beträgt je Fußballerin / Fußballer gemäß Kooperationsvertrag § 4 (3) und wird im Umlageverfahren von den Stammvereinen vierteljährlich abgefordert

für die Altersklassen U12 - U19 8,00 € pro Monat

für die Altersklassen U6 - U11 5,00 € pro Monat

2. Der Mitgliedsbeitrag für Fußballerinnen / Fußballer, die nicht einem der Stammvereine angehören, beträgt

9,00 € pro Monat

3. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens

12,00 € jährlich

4. Ein ordentliches Mitglied als natürliche Person, das gleichzeitig Mitglied in mindestens einem der Stammvereine ist und aktiv ein Freiwilligenamt beim Stammverein oder beim JFV Aller-Weser e. V. ausübt, ist von der Beitragspflicht im JFV Aller-Weser e. V. freigestellt.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 4 Fälligkeit / Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig und wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) vom Girokonto abgebucht.

Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts auf das Vierteljahr berechnet.

2. Der Beitrag der Fördermitglieder wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) vom Girokonto abgebucht.

3. Endet eine Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Beiträge.

§ 5 Verzug / Bearbeitungsgebühren

1. Ist die Abbuchung eines Mitgliedsbeitrages des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds nicht möglich (z. B. keine ausreichende Deckung, nicht gemeldete veränderte Kontodaten, ein eingelegter Widerspruch) wird eine Bearbeitungsgebühr für die Rücklastschrift in Höhe der banküblichen Gebührensätze der bezogenen Bank erhoben.

2. Die Bearbeitungsgebühren betragen für

die 1. Mahnung 2,00 €

die 2. Mahnung 3,00 €

§ 6 Schlussbestimmungen / Änderungen

1. Diese Beitragsordnung vom 21.06.2019 wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.06.2021 geändert und beschlossen und tritt mit Wirkung ab dem 01. 07. 2021 in Kraft. Die Änderung beinhaltet, die Neugestaltung des in § 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung festgelegten Monatlichen Sätze.
2. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

Westen, 11.06.2021

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Kassenwartin

(Name)

(Name)

(Name)